

# Aktuelle Steuer-Information Premium 07/26

## UNTERNEHMER

1. Noch höchstrichterlich zu prüfen: Vorsteuerabzug evtl. schon im Leistungszeitraum
2. Kostenteilungsgemeinschaften: Steuerbefreiung deutlich erweitert
3. Steuerbarkeit von Schadensersatz: Umsatzsteuerpflicht bei Urheberrechtsverletzungen
4. Fleischwirtschaft: Verfassungsbeschwerde gegen Fremdpersonal- und Kooperationsverbot
5. Bestattungsleistungen: Überlassung von Kühlräumen ist keine umsatzsteuerfreie Vermietung
6. Forderung des Vermieters: Ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren
7. Aufdeckung stiller Reserven: Entstrickung in grenzüberschreitenden Fällen wegen DBA-Änderung möglich
8. Transfers im Profifußball: Ablösepflicht entscheidet über Abzugszeitpunkt gezahlter Handgelder
9. Alle Belege verbrannt und gestohlen: Unternehmer muss Vergütungen für Corona-Tests zurückzahlen
10. Praxis verschärft: Unentgeltliche Lieferungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr
11. Zoll- und Steuerrecht: Steuerfreie Lieferungen im Importprozess konkretisiert
12. Trotz fehlender Rechtsfähigkeit: Bruchteilsgemeinschaften rücken in den Unternehmerstatus
13. EuGH-Einordnung übernommen: Ermäßigter Steuersatz für Sudoku-Zeitschriften
14. Kassen-Nachschaun: Finanzverwaltung deckt Mängel in Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios auf

## GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

15. Neue Verwaltungslinie bringt Klarheit: Umsatzsteuerneutralität im Organkreis
16. Vorsteuerabzug und unentgeltliche Wertabgabe: Konkretisierung der Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter

## ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

17. NATO-Versorgung: Auszahlung aus DCPS-Anlagekonto darf nicht besteuert werden

18. Vorruhestandsmodell für Führungskräfte: Wegen ungewisser Verbindlichkeiten darf Rückstellung gebildet werden
19. Steuerermäßigung: Auszahlung des Urlaubsanspruchs nach langer Krankheit
20. Rechtsstreit mit dem Finanzamt: Elektronisch übermittelte Lohndaten unzutreffend berücksichtigt

## HAUSBESITZER

21. Grundstücksbewertung: Nachweis eines niedrigeren Werts

## KAPITALANLEGER

22. Mehr Transparenz im Kryptohandel: Neue Meldepflichten machen Anleger gläserner

## ALLE STEUERZAHLER

23. Klageerhebung durch Steuerberater: Einwurf in Hausbriefkasten befreit nicht von elektronischer Übermittlungspflicht
24. Rechtliches Gehör vor Gericht: Frist zur Stellungnahme kann durch mündliche Verhandlung verkürzt werden
25. Entlastung von Fluggesellschaften: Luftverkehrssteuer wird zum 01.07.2026 abgesenkt
26. Gewinnprognose: Besteht trotz Verlustperiode noch eine Einkünfteerzielungsabsicht?
27. Familienleistungen: Kindergeldanspruch in zwei Ländern
28. Altersvorsorge: Besteuerung privater Leibrenten
29. Beschenkt, aber nicht aus dem Schneider: Wenn der Schenker eigentlich die Steuer übernehmen wollte
30. Einspruch gegen Steuerbescheid: Kann eine fehlerhafte E-Mail-Adresse den Fristablauf aufhalten?
31. Bekämpfung von Steuerbetrug: Task Force der Thüringer Finanzverwaltung nimmt Influencer ins Visier
32. Steuervorteile für Familien: Diese staatlichen Benefits können Eltern beanspruchen
33. Fiskus fördert freiwilliges Engagement: Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse sind ab 2026 gestiegen
34. Behinderungsgrad: Neue Bewertungsmaßstäbe und Digitalisierung halten Einzug
35. Parteispenden: Ab 2026 verdoppelt sich der Steuervorteil

## STEUERTERMINE

# UNTERNEHMER

## 1. Noch höchstrichterlich zu prüfen: Vorsteuerabzug evtl. schon im Leistungszeitraum

Ein Urteil des Gerichts der EU (EuG) vom 11.02.2026 hat die Diskussion über den **korrekten Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs** innerhalb der EU neu entfacht. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob der Abzug bereits im Leistungszeitraum möglich ist, obwohl die Rechnung erst später eingeht. Die Entscheidung ist praxisrelevant, wird aber derzeit noch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) überprüft.

Das EuG stellt darauf ab, dass das Recht auf Vorsteuerabzug mit der **Leistungserbringung** entsteht und somit an die **materiellen Voraussetzungen** anknüpft. Der Besitz einer Rechnung wird lediglich als **formelle Voraussetzung** eingeordnet. Folglich soll der Vorsteuerabzug bereits im Leistungszeitraum möglich sein, sofern die Rechnung spätestens bis zur Abgabe der Steuererklärung für diesen Zeitraum vorliegt. Nach dieser Auffassung wäre eine zeitliche Verschiebung des Vorsteuerabzugs unionsrechtlich unzulässig, da sie gegen die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit verstößt. Andernfalls würden Unternehmen zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer verpflichtet, ohne dass dies für eine effektive Missbrauchsbekämpfung erforderlich wäre.

Die Entscheidung des EuG steht im Widerspruch zur bisherigen Linie des EuGH sowie zur deutschen Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis. Danach setzt die Ausübung des Vorsteuerabzugs sowohl die Leistungserbringung als auch den Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung voraus. Aufgrund dieser Abweichung hat der EuGH auf Antrag des Ersten Generalanwalts ein **Überprüfungsverfahren** gegen das EuG-Urteil eingeleitet. Hintergrund ist eine mögliche Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Unionsrechts. Bis zur Entscheidung entfaltet das Urteil des EuG keine Wirkung. Das Verfahren wird im Eilmodus geführt, so dass eine zeitnahe Klärung zu erwarten ist.

**Hinweis:** Die EuGH-Entscheidung wird maßgeblich über eine mögliche Neuausrichtung des Mehrwertsteuerrechts entscheiden. Bis dahin gilt der Status quo. Offene Verfahren sollten abgesichert und die Entwicklung eng verfolgt werden.

## 2. Kostenteilungsgemeinschaften: Steuerbefreiung deutlich erweitert

Mit Urteil vom 22.01.2026 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Anwendungsbereich der **Umsatzsteuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften** nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie deutlich erweitert und damit der bislang restriktiven Verwaltungsauffassung in zentralen Punkten widersprochen. Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung insbesondere für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) und die interkommunale Zusammenarbeit.

Die Steuerbefreiung für Kostenteilungsgemeinschaften soll verhindern, dass **gemeinwohlorientierte Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen oder Verwaltungen** durch Umsatzsteuer belastet werden, da sie oft keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Externe Leistungsbezüge führen sonst zu einer endgültigen Steuerbelastung. Kostenteilungsgemeinschaften ermöglichen daher eine gemeinsame, umsatzsteuerfreie Organisation von Leistungen, sofern diese für steuerfreie oder nichtunternehmerische Tätigkeiten genutzt und nur kostendeckend weiterbelastet werden.

Die Finanzverwaltung hat die Regelung bislang eng ausgelegt. Das **Unmittelbarkeitskriterium** wurde so verstanden, dass nur direkt auf die steuerbefreite Tätigkeit bezogene Leistungen begünstigt sind. Allgemeine Unterstützungsleistungen wie Buchführung, Personal, IT oder Reinigung hingegen wurden regelmäßig ausgeschlossen. Auch das Vorliegen bzw. die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung wurde eher pauschal beurteilt.

Der EuGH hat die enge Auslegung korrigiert und einen funktional weiten Ansatz bestätigt. Für die Unmittelbarkeit genügt die **objektive Erforderlichkeit** der Leistung. Eine spezielle Zuordnung ist nicht nötig, so dass auch allgemeine Verwaltungsleistungen erfasst sein können. Auch eine Wettbewerbsverzerrung darf nicht pauschal angenommen, sondern muss im Einzelfall konkret nachgewiesen werden. Damit widerspricht die Entscheidung der bisherigen deutschen Verwaltungspraxis deutlich.

**Hinweis:** Für die Praxis bedeutet das vor allem die Überprüfung bestehender Kooperationen, da viele bisher steuerpflichtige Modelle nun steuerfrei sein können. Insgesamt gewinnen Kostenteilungsgemeinschaften für jPöR als Gestaltungsinstrument stark an Bedeutung.

### 3. Steuerbarkeit von Schadensersatz: Umsatzsteuerpflicht bei Urheberrechtsverletzungen

Mit Urteil vom 11.02.2026 hat das Gericht der EU (EuG) eine grundlegende Entscheidung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zahlungen im Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts getroffen. Streitentscheidend war, ob Schadensersatz- bzw. Lizenzanalogiezahlungen für die unlicenzierte Nutzung geschützter Werke als **steuerbares Entgelt** oder als **nichtsteuerbarer Schadensersatz** einzuordnen sind.

**Hinweis:** Im deutschen Umsatzsteuerrecht wird zwischen „echtem Schadensersatz“ und steuerbarem Leistungsaustausch unterschieden. Umsatzsteuer fällt nur bei Entgelt für eine Leistung an. Nach bisheriger Auffassung von Bundesgerichtshof und Bundesfinanzministerium galten Schadensersatzzahlungen bei Urheberrechtsverletzungen, insbesondere nach der Lizenzanalogie, regelmäßig als nicht steuerbar.

Dem EuG-Verfahren lag eine Klage einer rumänischen Verwertungsgesellschaft wegen unlicenzierter öffentlicher Wiedergabe von Ton- und Bildwerken in einer Urlaubspension zugrunde. Nach nationalem Recht wird hierfür das Dreifache der regulären Lizenzgebühr geschuldet. Das EuG bejahte einen **steuerbaren Leistungsaustausch**. Die unlicenzierte Nutzung verschaffe dem Nutzer einen „verbrauchbaren Vorteil“ und begründe ein Entgeltverhältnis. Maßgeblich seien die tatsächliche Nutzung sowie ein dafür vorgesehener gesetzlicher Vergütungsanspruch. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verbiete eine Differenzierung zwischen erlaubter und unerlaubter Nutzung.

Zudem stellte das EuG klar, dass die Bemessungsgrundlage den gesamten gesetzlich geschuldeten Betrag einschließlich etwaiger Aufschläge umfasst. Diese seien Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts. Entscheidend sei der objektive Wert der Gegenleistung, nicht die zivilrechtliche Einordnung als Schadensersatz oder Sanktion. Das Urteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach der Begriff des Leistungsaustauschs weit auszulegen ist und auch gesetzlich begründete Zahlungen erfasst. Verwertungsgesellschaften handeln dabei im Namen der Rechteinhaber, so dass ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vorliegt.

**Hinweis:** Die Entscheidung kann dazu führen, dass künftig auch Schadensersatzforderungen aus Urheberrechtsverletzungen der Umsatzsteuer unterliegen. Die weitere Entwicklung der deutschen Verwaltungsauffassung bleibt abzuwarten.

### 4. Fleischwirtschaft: Verfassungsbeschwerde gegen Fremdpersonal- und Kooperationsverbot

Im Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) ist geregelt, dass Betriebsinhaber im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung nur Arbeitnehmer **im Rahmen von eigenen Arbeitsverhältnissen** beschäftigen dürfen. Hier können demnach **keine Selbständigen** mehr tätig werden; auch Dritte dürfen keine Arbeitnehmer mehr zur Verfügung stellen, keine Selbständigen mehr einsetzen und keine Leiharbeiter mehr überlassen.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat nun eine **Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen**, die sich im Kern gegen Regelungen des GSA Fleisch richtet. Die Beschwerdeführer wandten sich insbesondere gegen das **bußgeldbewehrte Fremdpersonal- und Kooperationsverbot** im Bereich der Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung.

Die Verfassungsrichter entschieden, dass das Verbot **mit der Berufsfreiheit** der Unternehmen der auftraggebenden Fleischindustrie **vereinbar** ist. Dem moderaten Eingriff in deren Berufsfreiheit stehen nach Gerichtsmeinung vom Gesetzgeber vertretbar gewichtete, hochrangige **Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes** gegenüber, die in der Gesamtabwägung überwiegen.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass es im Kernbereich der Fleischwirtschaft in der Vergangenheit quantitativ wie qualitativ zu **gravierenden Verstößen** gegen arbeitszeit- und sonstige arbeitsschutzrechtliche Vorschriften kam und die vergleichsweise hohe Zahl von Arbeitsunfällen in der Fleischwirtschaft auf **unklare Verantwortungsstrukturen** in den

entsprechenden Betrieben infolge des umfangreichen Einsatzes von Fremdpersonal zurückzuführen ist. Im vorliegend betroffenen Bereich der Berufsausübungsregelungen kommt dem Gesetzgeber regelmäßig ein **erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum** zu, der bei wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zielen besonders hoch ist. Den ihm nach diesen Maßgaben vorliegend gegebenen **Spielraum** hat der Gesetzgeber **nicht überschritten**. Er konnte sich mit Blick auf die von ihm angenommenen Missstände in der Fleischindustrie in nachvollziehbarer Weise auf verschiedene gleichlaufende Erkenntnisse stützen - u.a. aus einer Überwachungsaktion der Arbeitsschutzbehörden des Lands Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2019 und auf die Ergebnisse der Betriebsprüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aus den Jahren 2016 bis 2020.

## 5. Bestattungsleistungen:

### Überlassung von Kühlräumen ist keine umsatzsteuerfreie Vermietung

Manchmal zeigt der Bundesfinanzhof (BFH) dem Steuerzahler die eiskalte Schulter. So geschehen kürzlich in einem Fall, in dem die Bundesrichter entschieden, dass die **Überlassung von Kühlräumen und -zellen** durch ein Bestattungsunternehmen **keine umsatzsteuerfreie Vermietung** ist. Dies gilt, wenn sich die Leistung dadurch charakterisiert, dass darin ein **Leichnam gekühlt** wird.

Geklagt hatte ein Bestattungsunternehmen, das die Überlassung von Kühlräumen und -zellen im Rahmen ihrer Bestattungsaufträge **gesondert angeboten und abgerechnet** hatte. Die daraus erzielten Umsätze wollte das Unternehmen als eigenständige Vermietungsleistung **umsatzsteuerfrei** belassen. Es argumentierte, dass bei der Durchführung einer Bestattung ein Bündel aus mehreren selbständigen Hauptleistungen vorliege, die umsatzsteuerrechtlich separat zu beurteilen seien. Bestattungen könnten auch ohne die Überlassung von Kühlräumen durchgeführt werden. Die Selbständigkeit der Leistungen folge auch daraus, dass der Kunde aus einer Vielzahl von Modulen frei wählen konnte.

Der BFH stufte die Kühlraumüberlassung jedoch als **umsatzsteuerpflichtige Leistung** ein, die dem Regelsteuersatz unterliegt. Nach Gerichtsmeinung war über die (Un-)Einheitlichkeit der Leistung vorliegend gar nicht zu entscheiden, da auch eigenständige (Kühl-)Leistungen **keine steuerfreie Vermietung** sein können.

Charakteristisch für eine Vermietung ist ein **passives Zurverfügungstellen eines Grundstücks**. Kommen seitens des Eigentümers eine ganze Reihe geschäftlicher Tätigkeiten wie Aufsicht, Verwaltung und ständige Unterhaltung hinzu, ist die Vermietung nicht mehr die ausschlaggebende Dienstleistung. So ist der Fall bei der Überlassung von Kühlräumen und -zellen gelagert, denn hier steht die **Kühlung des Leichnams** im Vordergrund und nicht die passive Überlassung eines Raumes. Der Kunde konnte die Kühlzelle nicht als Mieter frei für seine Zwecke nutzen, vielmehr war vorliegend die **gekühlte Aufbewahrung und Inobhutnahme des Leichnams** für die Leistung prägend.

**Hinweis:** Auch die Überlassung von Räumlichkeiten für die Trauerfeier kann nach dem Urteil keine steuerfreie Vermietungsleistung sein.

## 6. Forderung des Vermieters:

### Ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass eine Forderung des Vermieters aus einer für den Mieter bestehenden **Rückbauverpflichtung** nicht aktiviert werden muss, solange das **Entstehen des Anspruchs noch ungewiss** ist. Geklagt hatte eine konzernangehörige GmbH, die Grundstücke an eine andere GmbH vermietet hatte. Auf den Flächen hatte sich Infrastruktur befunden, die jedoch im Eigentum der Mieter-GmbH stand. Im zugrunde liegenden Rahmenmietvertrag hatten die Mietparteien festgehalten, dass die Mieter-GmbH unter bestimmten Umständen verpflichtet war, diese **Infrastruktur bei Vertragsende rückzubauen**. Alternativ konnte die GmbH einen bestimmten Betrag für die Rückbaukosten **an die Vermieter-GmbH erstatten**.

**Hinweis:** Es stand dabei der Mieter-GmbH als Eigentümerin der Infrastruktur frei, diese zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vor Vertragsende auf eigene Kosten rückzubauen.

Für die Rückbauverpflichtungen hatte die Mieter-GmbH in ihren Bilanzen **Rückstellungen** gebildet. Das Finanzamt (FA) war der Ansicht, dass die Mieter-GmbH in Höhe der passivierten Beträge spiegelbildlich **gewinnerhöhende Forderungen** aktivieren müsse.

Das Finanzgericht gab der Klage der Vermieter-GmbH gegen die Gewinnerhöhung in erster Instanz statt und entschied, dass ihre Ansprüche aus der Rückbauverpflichtung **nicht aktiviert** werden müssen, weil deren Entstehung der Ansprüche an den Bilanzstichtagen **keineswegs gewiss gewesen** war. Es fehlte an einer quasisicheren, hinreichend konkretisierten und damit realisierten Forderung.

Das FA war mit diesem Ergebnis nicht einverstanden und zog vor den BFH. Die Bundesrichter bestätigten das erstinstanzliche Urteil jedoch: Da die vertraglichen Rückbauregelungen erst anwendbar waren, wenn die Infrastruktur im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung überhaupt noch existierte, war die **Entstehung der Forderungen** zum Bilanzstichtag **keineswegs sicher**. Eine Aktivierung schied deshalb auch aus Sicht des BFH aus.

## 7. Aufdeckung stiller Reserven:

### Entstrickung in grenzüberschreitenden Fällen wegen DBA-Änderung möglich

Muss ein Betrieb in grenzüberschreitenden Fällen die stillen Reserven seiner Wirtschaftsgüter aufdecken und besteuern, weil die Bundesrepublik Deutschland ansonsten ihr Besteuerungsrecht verlieren würde, spricht man von einer sog. **steuerrechtlichen Entstrickung**. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann eine solche auch durch eine **bloße Rechtsänderung** eintreten („passive“ Entstrickung).

Zum Hintergrund: Seit 2006 hat der Gesetzgeber diverse Regeln verankert, die dem deutschen Fiskus in bestimmten grenzüberschreitenden Konstellationen das **Recht zur Besteuerung** der in Wirtschaftsgütern ruhenden stillen Reserven einräumen, obwohl sich die stillen Reserven für den Steuerzahler noch nicht realisiert haben (z.B. infolge eines Verkaufs des Wirtschaftsguts). Voraussetzung für den **vorzeitigen Steuerzugriff** ist jeweils, dass das Besteuerungsrecht Deutschlands an dem Wirtschaftsgut ausgeschlossen oder beschränkt wird (z.B. wenn ein Wirtschaftsgut von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte überführt wird).

**Hinweis:** Fraglich war bislang, ob eine Entstrickung ggf. auch ohne ein aktives Handeln des Steuerzahlers eintreten kann, bspw. durch den Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Der BFH hat die Möglichkeit einer solchen „passiven“ Entstrickung nunmehr grundsätzlich bejaht. In dem entschiedenen Fall ging es um eine deutsche GmbH, die Gesellschafterin einer spanischen Kapitalgesellschaft mit spanischem Immobilienbesitz war. Zum 01.01.2012 war ein **neues DBA** zwischen Deutschland und Spanien wirksam geworden, in dem Deutschland sich verpflichtet hatte, die von Spanien **auf eine Anteilsveräußerung erhobene Quellensteuer** auf die deutsche Steuer anzurechnen, wenn in Deutschland ansässige Steuerzahler ihre Anteile an Gesellschaften mit einer Immobilienquote von mindestens 50 % (Wertansatz spanischer Immobilien im Verhältnis zur Bilanzsumme) veräußern. Das Finanzamt (FA) sah in der Gefahr, im Fall einer künftigen Veräußerung der Anteile durch die GmbH spanische Quellensteuer auf die deutsche Steuer anrechnen zu müssen, eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts und unterwarf bei der GmbH den **hypothetischen Gewinn aus einer (fiktiven) sofortigen Veräußerung** im Veranlagungszeitraum 2012 der deutschen Körperschaftsteuer. Das Finanzgericht gab der Klage der GmbH in erster Instanz statt, weil es die Möglichkeit einer allein auf einer Rechtsänderung beruhenden Entstrickung schon im Grundsatz abgelehnt hat.

Obwohl der BFH dieser Begründung nicht gefolgt ist, sondern eine Entstrickung auch in den Fällen einer Rechtsänderung grundsätzlich für möglich hält, hatte die Revision des FA letztlich keinen Erfolg, denn das Amt hatte die Rechtsfolgen einer möglichen Entstrickung dem falschen Veranlagungszeitraum zugeordnet. Diese treten nach dem BFH-Urteil in der **letzten juristischen Sekunde** ein, bevor der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts wirksam wird. Dies wäre im Urteilsfall noch im Veranlagungszeitraum 2011 gewesen.

**Hinweis:** Die Rechtsprechung zeigt, dass Änderungen von DBA oder anderen Gesetzen in grenzüberschreitenden Fällen zu einer vorzeitigen Besteuerung von stillen Reserven führen können. Es ist jedoch im Einzelfall genau zu prüfen, ob die jeweilige Rechtsänderung tatsächlich zu einem Ausschluss oder einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts geführt hat. Änderungen oder Neuabschlüsse von DBA vollziehen sich meist in längeren Verfahrensabläufen, so dass Steuerzahlern häufig Zeit bleibt, sich darauf einzustellen.

## 8. Transfers im Profifußball:

### Ablösepflicht entscheidet über Abzugszeitpunkt gezahlter Handgelder

Um Spieler zum Wechsel des Vereins oder zur Vertragsverlängerung zu motivieren, wird im Profisport gerne ein **Handgeld** an die Spieler ausgezahlt. Zu welchem Zeitpunkt der zahlende Club diese Gelder als **Betriebsausgaben** absetzen kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht. Geklagt hatte ein Fußballclub aus Bayern, der seinen Spielern beim Abschluss von Arbeitsverträgen ein Handgeld gezahlt hatte, das bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht zurückzuzahlen war. Der Verein zog die Handgelder **sofort bei Zahlung** als Betriebsausgaben ab, das zuständige Finanzamt verteilte die Ausgaben hingegen **über die Vertragslaufzeit der Spieler** und bildete hierzu in der Bilanz **aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)**.

Vor dem Finanzgericht München (FG) erhielt der Club in erster Instanz zunächst Recht. Der BFH kassierte dieses Urteil nun jedoch und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das FG zurück. Nach Ansicht des BFH richtet sich der Zeitpunkt des Betriebsausgabenabzugs bei Handgeldern nach der Frage, ob für den Wechsel des Spielers eine **Ablösepflicht** bestanden hatte:

- **Ablösepflicht:** Ein Handgeld, das an einen ablösepflichtig wechselnden Fußballspieler gezahlt wird, kann zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten des immateriellen Wirtschaftsguts „Spielerlaubnis“ zählen. Zahlt der Club für den Wechsel des Spielers eine Ablöse an den bisherigen Verein, um an dessen Stelle von der Deutschen Fußball-Liga e.V. (DFL) die Berechtigung zu erhalten, den Spieler im Lizenzspielbetrieb einzusetzen, liegt hierin ein Entgelt für den Erwerb dieses Wirtschaftsguts. Ein Spieler-Handgeld gehört dann zu dessen Anschaffungsnebenkosten, sofern nach den verbandsrechtlichen Statuten der DFL der Abschluss eines Arbeitsvertrags, für den das Handgeld gezahlt wird, eine Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis ist.
- **Ablösefreiheit:** Wechselt der Spieler dagegen ablösefrei oder wird sein Arbeitsvertrag verlängert, darf ein an ihn gezahltes Handgeld nicht aktiviert werden, da für die Erteilung der Spielerlaubnis kein Entgelt gezahlt wird. In einem solchen Fall kann für das Handgeld auch kein aktiver RAP bilanziert werden, sofern sich die Gegenleistung des Spielers für den Erhalt des Handgelds in der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags erschöpft. In diesen Fällen ist somit ein sofortiger Betriebsausgabenabzug möglich.

## 9. Alle Belege verbrannt und gestohlen:

### Unternehmer muss Vergütungen für Corona-Tests zurückzahlen

Betreiber von **Corona-Teststellen** haben während der Pandemie teils **außerordentlich hohe Vergütungen** kassiert. Hierzu gehörte auch ein Betreiber aus Dortmund, der rund 600.000 € von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) für seine Testungen kassiert hatte. Er konnte sich über diesen Geldsegen jedoch nur kurzfristig freuen, da er nun rechtskräftig **zur Rückzahlung verurteilt** wurde.

Zur Vorgeschichte: Der Mann war während der Corona-Pandemie mit **Bürgertestungen und PCR-Testungen** beauftragt worden. Nach der Eröffnung einer Teststelle in Dortmund rechnete er gegenüber der dafür zuständigen KVWL seine Leistungen und Sachkosten ab, woraufhin ihm für den Zeitraum November 2021 bis November 2022 **mehr als eine halbe Million Euro** ausgezahlt wurde. Im Januar 2023 stellte das Gesundheitsamt der Stadt Dortmund jedoch **Auffälligkeiten bei der Zahl der durchgeführten Tests und der - durchgehend niedrigen - Quote positiver Testergebnisse** fest. Nachdem der Kläger zur Vorlage von Testnachweisen aufgefordert worden war, gab er an, dass die gesamten Testdokumentationen **bei einem Pkw-Brand vernichtet** bzw. **aus dem Keller seines Wohnhauses gestohlen** worden seien.

Wegen der fehlenden Dokumentation forderte die KVWL im Februar 2024 die bereits ausgezahlte Vergütung nebst einbehaltenen Verwaltungskosten zurück und lehnte einen bis dahin noch nicht beschiedenen Antrag auf Vergütung für Dezember 2022 ab. Die daraufhin erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ab.

Nun blieb auch der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) ohne Erfolg. Die Rückforderung bzw. Versagung der Vergütung war nach Gerichtsmeinung nicht zu beanstanden, weil der Kläger die von ihm nach der Coronavirus-Testverordnung zu beachtenden **Dokumentationspflichten nicht vollständig erfüllt** hatte. Er war verpflichtet gewesen, die **Dokumentation aufzubewahren** und **der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen**. Ob den Kläger hinsichtlich des Verlusts seiner Belege ein **Verschulden** trifft, ist nach Gerichtsmeinung unerheblich.

## 10. Praxis verschärft:

### Unentgeltliche Lieferungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr

Mit Schreiben vom 31.03.2026 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) eine wichtige Klarstellung zur **umsatzsteuerlichen Behandlung unentgeltlicher Lieferungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr** getroffen. Danach sind unentgeltliche Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten nicht als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen anzuerkennen. Damit wird eine bislang teilweise umstrittene Frage eindeutig beantwortet und die bisherige Verwaltungsauffassung präzisiert.

Steuerbefreiungen für Lieferungen innerhalb der EU setzen voraus, dass im Bestimmungsland ein entsprechender **steuerbarer Erwerb** stattfindet. Dieser Erwerb ist jedoch nur dann gegeben, wenn die Lieferung gegen Entgelt erfolgt. Genau hier liegt das zentrale Problem bei unentgeltlichen Lieferungen: Es fehlt an der notwendigen Gegenleistung.

Unentgeltliche Wertabgaben werden zwar umsatzsteuerlich entgeltlichen Lieferungen gleichgestellt, dies genügt aber nicht für eine Steuerbefreiung. Entscheidend ist, dass im Bestimmungsmitgliedstaat ein **entgeltlicher Erwerb** vorliegt. Fehlt die Gegenleistung, so entsteht auch keine Erwerbsbesteuerung. Folglich kann auch die Lieferung im Ausgangsland nicht steuerfrei sein - unabhängig davon, an wen die Waren abgegeben werden.

Das BMF hat in diesem Zusammenhang den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Es wird nun ausdrücklich geregelt, dass für unentgeltliche Wertabgaben weder die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen noch die für innergemeinschaftliche Lieferungen in Betracht kommt. Ergänzend wurde festgehalten, dass bei unentgeltlichen Lieferungen die notwendige Entgeltlichkeit für eine Erwerbsbesteuerung fehlt und die Steuerbefreiung daher bereits dem Grunde nach ausgeschlossen ist.

**Hinweis:** Die neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für die Praxis heißt das, dass Unternehmen grenzüberschreitende unentgeltliche Warenbewegungen umsatzsteuerlich besonders sorgfältig prüfen müssen und nicht automatisch von einer Steuerbefreiung ausgehen dürfen. Die Klarstellung schafft insoweit Rechtssicherheit und verhindert eine fehlerhafte steuerfreie Behandlung entsprechender Lieferungen.

## 11. Zoll- und Steuerrecht:

### Steuerfreie Lieferungen im Importprozess konkretisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 09.04.2026 ein **Schreiben zur Steuerbefreiung für die einer Einfuhr vorangehenden Lieferungen von Gegenständen** veröffentlicht und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend überarbeitet. Die Befreiung erfasst auch vorgelagerte Umsatzstufen, sofern sich die Ware noch nicht im zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr befindet. Eine Einfuhr liegt erst bei Überführung aus einem Drittland in den freien Verkehr vor. Ziel der Regelungen ist die Vereinfachung von Lieferketten im Rahmen besonderer Zollverfahren nach dem Unionszollkodex.

Das neue BMF-Schreiben ersetzt die bisher knappe Verwaltungsregelung durch eine systematisch aufgebaute Darstellung der **Voraussetzungen der Steuerbefreiung**. Es präzisiert die Grundsätze, definiert unter Bezugnahme auf das Unionszollrecht zentrale Begriffe und erläutert anhand von Beispielen den Begriff der einer Einfuhr vorangehenden Lieferung. Zudem werden die einschlägigen besonderen Zollverfahren näher konkretisiert.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Abgrenzung des **Anwendungsbereichs**. Das BMF legt fest, in welchen Fällen die Steuerbefreiung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Neu ist insbesondere eine Einschränkung für Lieferungen im Zolllagerverfahren an Endverbraucher, bei denen die Steuerbefreiung grundsätzlich entfällt, sofern der Abnehmer die Überführung in den freien Verkehr nicht selbst vornimmt. Diese Regelung ist umstritten, da sie weder gesetzlich noch unionsrechtlich ausdrücklich vorgesehen ist. Ergänzend erfolgen Abgrenzungen zu Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie zu weiteren Befreiungstatbeständen im Zollkontext.

Auch die **Nachweispflichten** werden konkretisiert und praxisnah erläutert. Damit schafft das BMF vor allem bei noch offener Warenverwendung mehr Rechtssicherheit. Der Nachweis kann insbesondere durch Lagerscheine oder Quittungen über unverzollte bzw. unversteuerte Ware erfolgen, die eindeutig belegen, dass der Lieferer die Ware nicht in den freien Verkehr überführt hat. Damit wird insbesondere im Zolllagerbereich eine bislang streitanfällige Praxisfrage geklärt.

**Hinweis:** Die neuen Regelungen sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für vor dem 09.04.2026 ausgeführte Umsätze wird es jedoch nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer diese - entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung - steuerfrei behandelt hat. Das BMF-Schreiben aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

## 12. Trotz fehlender Rechtsfähigkeit: Bruchteilsgemeinschaften rücken in den Unternehmerstatus

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur **Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und anderen nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen** im Umsatzsteuerrecht Stellung genommen und die Verwaltungsauffassung fortentwickelt. Hintergrund ist eine gesetzliche Klarstellung, dass die **Unternehmereigenschaft nicht von der zivilrechtlichen Rechtsfähigkeit abhängt**, um bestehende Rechtsunsicherheiten infolge abweichender Rechtsprechung zu beseitigen.

Ausgangspunkt war die Frage, ob Bruchteilsgemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit umsatzsteuerlich als Unternehmer gelten können. Eine zeitweise ablehnende Rechtsprechung führte hier zu erheblichen Unsicherheiten. Der Gesetzgeber stellte daraufhin klar, dass nicht die zivilrechtliche Struktur, sondern **die wirtschaftliche Tätigkeit maßgeblich** ist. Nach der nun gefestigten Verwaltungsauffassung können Bruchteilsgemeinschaften als Unternehmer gelten, wenn sie selbständig wirtschaftlich tätig sind. Voraussetzung ist ein gemeinsames Auftreten nach außen, so dass die Tätigkeit der Gemeinschaft zugerechnet wird und nicht nur einzelnen Teilhabern.

Typische Fälle sind gemeinsame **Vermietungs- oder Nutzungsmodelle**, bei denen Verträge durch die Gemeinschaft geschlossen werden. Hier gilt die Bruchteilsgemeinschaft umsatzsteuerlich als Unternehmer, da sie nach außen einheitlich auftritt, obwohl sie zivilrechtlich nicht rechtsfähig ist. Die Grundsätze gelten auch für vergleichbare ausländische nicht-rechtsfähige Gesellschaftsformen, die im Inland wirtschaftlich tätig sind. Maßgeblich ist allein das selbständige Auftreten am Markt, unabhängig von Rechtsform oder Sitz.

**Hinweis:** Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind seit dem 01.01.2023 anzuwenden. Für davor liegende Besteuerungszeiträume lässt die Finanzverwaltung beide Behandlungsweisen zu, sowohl die Einordnung der Bruchteilsgemeinschaft als Unternehmerin als auch als Nichtunternehmerin. Die Anwendung der letzteren Variante setzt voraus, dass kein widersprüchliches Verhalten vorliegt und die Beteiligten für die betreffenden Zeiträume getrennte Umsatzsteuererklärungen abgegeben haben.

## 13. EuGH-Einordnung übernommen: Ermäßigter Steuersatz für Sudoku-Zeitschriften

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 10.04.2026 zur **umsatzsteuerlichen Behandlung von Sudoku-Zeitschriften** Stellung genommen und dabei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt. Bei den Sudoku-Zeitschriften handelt es sich um alle acht Wochen erscheinende broschiierte Papierhefte, die überwiegend gedruckte Sudoku-Rätsel enthalten, bei denen bereits einzelne Zahlen vorgegeben und die verbleibenden Zahlen in bestimmter Reihenfolge zu ergänzen sind. Laut EuGH sind sie als Waren der Position 4902 des Zolltarifs einzustufen.

Diese zolltarifliche Einordnung ist maßgeblich für die umsatzsteuerliche Behandlung und damit für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Das BMF stellt nun klar, dass Sudoku-Zeitschriften unter den Voraussetzungen dieser Einreihung in die Position 4902 des Zolltarifs dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** unterliegen. Voraussetzung ist insbesondere, dass es sich um **periodisch erscheinende Druckerzeugnisse** handelt, die nach ihrer Gesamtgestaltung als Zeitschrift einzuordnen sind.

Demgegenüber sind **Sudoku-Bücher** weiterhin regelmäßig der Position 4911 des Zolltarifs („Andere Drucke“) zuzuordnen. Eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes kommt für sie damit nicht in Betracht; sie unterliegen dem **Regelsteuersatz**. Entscheidend ist also eine klare Abgrenzung zwischen periodischen Zeitschriftenformaten und klassischen Buchausgaben anhand der zolltariflichen Einordnung.

Das BMF weist darauf hin, dass bei Abgrenzungsproblemen eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) bei der zuständigen Dienststelle des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung eingeholt werden kann.

**Hinweis:** Die Regelungen gelten in allen offenen Fällen. Für vor dem 01.08.2026 ausgeführte Leistungen wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs - nicht beanstandet, wenn Unternehmer und Leistungsempfänger einvernehmlich den Regelsteuersatz anwenden und insoweit keine Rechnungsberichtigung vornehmen.

## 14. Kassen-Nachschau:

### Finanzverwaltung deckt Mängel in Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios auf

Bei sog. **Kassen-Nachschau** erscheinen Finanzbeamte **ohne Ankündigung** im Geschäftslokal von Bargeldbetrieben und kontrollieren, ob alle Vorgänge korrekt in die Kasse eingegeben und Belege erstellt worden sind. Um die Kassenführung zu prüfen, zählen sie das Bargeld nach oder machen vorab **verdeckte Testkäufe**. Die Kontrolle umfasst sowohl moderne elektronische Kassen als auch einfache Barkassen. Sollten den Prüfern dabei größere Fehler auffallen, können sie sofort eine **umfassende Betriebsprüfung** einleiten.

**Hinweis:** Durch Kassen-Nachschau soll sichergestellt werden, dass Einnahmen vollständig erfasst und korrekt versteuert werden. Das Überraschungsmoment der Kontrollen ist besonders wirksam, weil Unregelmäßigkeiten so schnell und zeitnah aufgedeckt werden können.

Bei **Kassen-Nachschau** von Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios hat die Finanzverwaltung Baden-Württemberg Anfang des Jahres **zahlreiche Verstöße** festgestellt. Im Rahmen gezielter Aktionstage zwischen dem 23.02. und dem 27.03.2026 hatte die Verwaltung landesweit 108 Betriebsprüfer ausgesandt und dabei 65 Barber-Shops, 45 Tätowierstudios, sowie 52 Nagelstudios geprüft. Das Ergebnis: Bei 94 Betrieben stellten die Prüfer Unregelmäßigkeiten fest. Zum Teil gab es mehrere Verstöße gleichzeitig. Besonders häufig gab es Probleme bei der Kassenführung - insgesamt 78 Mal. In 25 Betrieben wurde die Pflicht zur Ausgabe von Belegen missachtet. In elf Betrieben fehlte die vorgeschriebene Absicherung der elektronischen Kassensysteme. Zudem gab es in 26 Fällen Hinweise auf illegale Beschäftigung oder Schwarzarbeit. In 38 Fällen wurden die Verstöße an die Straf- und Bußgeldstellen weitergegeben.

**Hinweis:** Branchenspezifische Kassen-Nachschau werden häufig im Rahmen von Aktionstagen durchgeführt. Aber auch außerhalb solcher Schwerpunkt-Prüfungen müssen Bargeldbetriebe mit einem Besuch ihres Finanzamtes rechnen. Welche Betriebe durch eine Kassen-Nachschau kontrolliert werden, wird meist per Zufall ausgewählt. Manchmal gibt es aber auch anonyme Hinweise, die zu einer Kontrolle führen.

## GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

### 15. Neue Verwaltungslinie bringt Klarheit:

#### Umsatzsteuerneutralität im Organkreis

Mit Schreiben vom 01.04.2026 hat das Bundesfinanzministerium die **umsatzsteuerliche Behandlung von Innenleistungen innerhalb einer Organschaft** an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Klargestellt wird, dass Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft grundsätzlich nicht steuerbar sind, und zwar unabhängig von ihrer Verwendung für wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Organschaft gilt weiterhin als **einheitlicher Unternehmer** im umsatzsteuerlichen Sinne. Innenleistungen sind daher grundsätzlich nicht steuerbar, auch wenn sie für hoheitliche oder ideelle Zwecke verwendet werden oder kein Vorsteuerabzug möglich ist. Die Verwendung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinne führt auch nicht zu einer Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Die **Innenleistung** bleibt insoweit vollständig umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Die Grundsätze wurden in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen und im Abschnitt zur Organschaft konkretisiert. Dabei wird klargestellt, dass der Organträger zugleich Steuerschuldner der Organschaft ist und die Unternehmereigenschaft eine Voraussetzung der Organschaft darstellt. Ergänzende Beispiele verdeutlichen die Anwendung in der Praxis - etwa dass die unentgeltliche Personalgestellung einer Organgesellschaft an den nichtwirtschaftlichen Bereich des Organträgers als nichtsteuerbare Innenleistung zu behandeln ist, auch wenn ein Vorsteuerabzug insoweit ausgeschlossen sein kann.

Leistungen der Organgesellschaft bleiben innerhalb des Organkreises auch bei unternehmensfremder Verwendung nicht steuerbar. Eine Wertabgabe kommt nur auf Ebene des Organträgers bei tatsächlicher privater Nutzung in Betracht. Die Innenleistung bleibt umsatzsteuerlich neutral. **Nutzungsänderungen** werden künftig regelmäßig über eine Vorsteuerberichtigung statt über eine Wertabgabe erfasst, wodurch die Systematik vereinheitlicht wird.

**Hinweis:** Die neuen Regelungen gelten in allen offenen Fällen. Bis zum 31.12.2026 wird die Anwendung der bisherigen Verwaltungsauffassung nicht beanstandet. Insbesondere kommunale und öffentlich-rechtliche Strukturen erhalten zusätzliche Gestaltungsspielräume zur umsatzsteuerneutralen Abbildung interner Leistungsbeziehungen.

## 16. Vorsteuerabzug und unentgeltliche Wertabgabe: Konkretisierung der Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 01.04.2026 seine Auffassung zum Vorsteuerabzug bei **gemischt genutzten Wirtschaftsgütern** sowie zur Abgrenzung und Behandlung **unentgeltlicher Wertabgaben** neu gefasst.

Es stellt klar, dass beim Vorsteuerabzug konsequent zwischen der Verwendung für **unternehmerische und nichtunternehmerische Zwecke** zu unterscheiden ist. Wird ein einheitlicher Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt, kann er insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden, so dass ein voller Vorsteuerabzug möglich ist. Die spätere Privatnutzung unterliegt dann der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Erfolgt hingegen eine Nutzung sowohl für unternehmerische als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, so besteht kein **Zuordnungswahlrecht**, sondern ein zwingendes **Aufteilungsgebot**. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall entsprechend der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Verwendung aufzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Leistungen und Lieferungen vertretbarer Sachen.

Eine zentrale Neuregelung betrifft die Behandlung nachträglicher Nutzungsänderungen. Im Lichte der Rechtsprechung gibt das BMF bei einer Verschiebung zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs die bisherige Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe auf. Maßgeblich für die Vorsteueraufteilung ist künftig das **Nutzungsverhältnis im Zeitpunkt des Leistungsbezugs**. Spätere Änderungen stellen keine unentgeltliche Wertabgabe mehr dar, sondern eine Änderung der Verhältnisse, die eine Vorsteuerberichtigung auslösen kann. Dies gilt sowohl bei einer Verschiebung zugunsten des unternehmerischen als auch zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs sowie bei Nutzungsübertragungen zwischen beiden Sphären.

Mit diesem Schreiben wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass umfassend überarbeitet. Zudem veranschaulicht ein neues Schaubild die umsatzsteuerlichen Folgen unterschiedlicher Nutzungsvarianten eines einheitlichen Gegenstands. Insgesamt verschiebt die Neuregelung den Fokus hin zur Vorsteuerberichtigung und löst sich von der bisherigen Einordnung bestimmter Nutzungsänderungen als unentgeltliche Wertabgabe.

**Hinweis:** Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zugleich gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2026, wonach es nicht beanstandet wird, wenn Unternehmen einheitlich noch die alte Verwaltungsauffassung anwenden.

# ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

## 17. NATO-Versorgung: Auszahlung aus DCPS-Anlagekonto darf nicht besteuert werden

Zur Versorgung und sozialen Absicherung ihrer Angestellten hat die NATO eine **beitragsorientierte Altersversorgung** eingerichtet, den sog. **Defined Contribution Pension Scheme (DCPS)**. Angestellte sowie die NATO selbst können auf speziell für sie eingerichteten DCPS-Anlagekonten einen **Teil des laufenden Arbeitslohns ansparen** und dabei zwischen verschiedenen Anlageformen (Aktien-, Anleihe-, sowie Geldmarktfond) entscheiden. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven NATO-Dienst besteht je nach Verweildauer des Angestellten für ihn die Möglichkeit, das angesparte Guthaben auf andere Versorgungseinrichtungen übertragen zu lassen, es im DCPS stehen zu lassen oder sich als monatliche Rente oder als Einmalbetrag auszahlen zu lassen.

Ein ehemaliger NATO-Bediensteter hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass er seine im Jahr 2017 erhaltene **Einmalzahlung aus dem DCPS** nicht versteuern muss. Sein Finanzamt hatte den Betrag zuvor als Versorgungsbezug (Arbeitslohn) der deutschen Besteuerung unterworfen.

Der BFH lehnte den Steuerzugriff jedoch ab und urteilte, dass es sich bei der Einmalzahlung lediglich um eine **nichtsteuerbare Vermögensumschichtung** handelte. Nach Gerichtsmeinung war dem Angestellten der Arbeitslohn bereits **mit den ursprünglichen Gutschriften** auf dem DCPS-Anlagekonto - somit in der Ansparphase - zugeflossen. Denn wirtschaftlich betrachtet stellte sich die Sache so dar, als ob die NATO dem Mann die Beträge zur Verfügung gestellt und dieser sie zum Erwerb einer Zukunftssicherung verwendet hatte. Eine **nachgelagerte Besteuerung** der Guthabenauszahlung kommt nach Auffassung des BFH nicht in Betracht, da insoweit lediglich **angespartes Vermögen umgeschichtet** worden war.

## 18. Vorruhestandsmodell für Führungskräfte: Wegen ungewisser Verbindlichkeiten darf Rückstellung gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Unternehmen für **Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell** eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** bilden dürfen. Geklagt hatte ein Betrieb, der bestimmten Führungskräften ein Vorruhestandsmodell angeboten hatte. Dieses hatte vorgesehen, dass sich die entsprechenden Führungskräfte für einen **Zeitraum von bis zu drei Jahren** vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei **Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung** von der Arbeitsleistung freistellen lassen können. Voraussetzung hierfür war, dass der Anstellungsvertrag bei Erreichen der Regelaltersgrenze **mindestens 25 Jahre** lief und vor Beginn der Freistellung eine **gesonderte Freistellungsvereinbarung** geschlossen wurde. Das Finanzamt erkannte die vom Betrieb gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf diejenigen Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen worden war.

Der BFH widersprach jedoch und entschied, dass eine Rückstellung auch für die Arbeitnehmer gebildet werden darf, mit denen am betreffenden Bilanzstichtag noch **keine gesonderte Freistellungsvereinbarung** geschlossen worden war und die sich noch **nicht in der Freistellungsphase** befunden hatten, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten. Zur Höhe der Rückstellung verwies der BFH darauf, dass durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten wird. Daher muss der voraussichtliche Erfüllungsbetrag auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung verteilt werden.

**Hinweis:** Mit der nunmehr erfolgten (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Zwischenurteils ist der Rechtsstreit nun wieder vor dem Finanzgericht anhängig. Dieses muss nun abschließend entscheiden und zur endgültigen Bestimmung der Höhe der Rückstellung klären, inwiefern dem Ausscheiden von Arbeitnehmern vor Eintritt in die Freistellungsphase durch einen sog. Fluktuationsabschlag Rechnung getragen werden muss.

## 19. Steuerermäßigung: Auszahlung des Urlaubsanspruchs nach langer Krankheit

Als Arbeitnehmer haben Sie einen **gesetzlichen Urlaubsanspruch**. Die Zahl der Urlaubstage pro Jahr kann durch den Arbeitgeber allerdings erhöht werden. In der Regel muss der Urlaub eines Jahres bis Ende März des Folgejahres genommen werden, da er ansonsten verfällt. Wird man jedoch während des Urlaubs krank und weist dies durch eine **ärztliche Bescheinigung** nach, werden die Urlaubstage nicht angerechnet. Aber was ist, wenn man keine Gelegenheit mehr hat, den Urlaub zu nehmen, und dieser ausgezahlt wird? In einem solchen Fall musste das Finanzgericht München (FG) über die Besteuerung entscheiden.

Kläger sind die Erben von M. M war schwer erkrankt und konnte daher seinen Urlaub der **Jahre 2020 bis 2022** nicht nehmen. Er verstarb im Oktober 2022. Die Lohnsteuerbescheinigung für 2022 enthielt neben dem Gehalt, einem Bonus und Weihnachtsgeld auch die Abgeltung nichtgenommener Urlaubstage der Jahre 2020 bis 2022. Während das Finanzamt die Einkommensteuer für 2022 ohne Berücksichtigung einer Steuerermäßigung festsetzte, begehrten die Kläger eine **ermäßigte Besteuerung** der ausgezahlten Urlaubstage.

Die Klage vor dem FG München war erfolgreich. **Außerordentliche Einkünfte** sind etwa Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, also für Tätigkeiten, die sich über mindestens **zwei Veranlagungszeiträume** erstrecken. Eine bloße **Nachzahlung von Vergütungen**, die in einem einzelnen Jahr verdient wurden, reicht hingegen nicht aus. Bei einer Überstundenvergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten liegt jedoch eine mehrjährige Vergütung vor, die eine reduzierte Besteuerung rechtfertigt. Auch die erhaltene Urlaubsvergütung wurde für mehrere Jahre, die Jahre 2020 bis 2022, gezahlt. Die Argumentation des Finanzamts, wonach sich der Urlaubsanspruch jeweils auf ein einzelnes Jahr

beziehe, überzeugte das Gericht nicht. Entscheidend war vielmehr, dass eine **Abgeltung des Urlaubsanspruchs zu Lebzeiten** des M nicht zulässig war. Erst bei dessen Tod wandelte sich der Arbeitsfreistellungsanspruch in einen **Anspruch auf Urlaubsabgeltung** um.

**Hinweis:** Da bislang keine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Fallkonstellation vorliegt, wurde die Revision zugelassen - und auch bereits eingelegt.

## 20. Rechtstreit mit dem Finanzamt:

### Elektronisch übermittelte Lohndaten unzutreffend berücksichtigt

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Gehaltsdaten, Steuerabzüge und Sozialversicherungsbeiträge nach Ablauf des Jahres an das Finanzamt zu übermitteln. Somit liegen diesem Ihre Einnahmen, aber auch ein Teil Ihrer Ausgaben bereits vor. Das Finanzamt kann diese Daten übernehmen, ist jedoch nicht daran gehindert, im Einzelfall **abweichende Festsetzungen** vorzunehmen. Im Streitfall ging es um eine **Entschädigungszahlung**, die vom Steuerpflichtigen fehlerhaft in der Steuererklärung angegeben und vom Finanzamt übernommen wurde. Erst im Folgejahr fiel der Fehler auf. Das Finanzgericht Münster (FG) hatte darüber zu entscheiden, ob eine **Bescheidänderung** möglich ist.

Im Jahr 2019 erhielt der Kläger neben seinem Arbeitslohn eine Entschädigungszahlung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber. Dieser übermittelte die entsprechende Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt. Nach einem Telefonat mit dem Finanzamt ging der Kläger - fälschlich - davon aus, er müsse die Entschädigungszahlung auf **fünf Jahre verteilen**, und gab folglich in seiner Einkommensteuererklärung anteilig nur ein Fünftel des Gesamtbetrags an. Das Finanzamt erließ den Bescheid erklärungsgemäß. Erst im Folgejahr erkannte es den Fehler und änderte den Bescheid für 2019, indem es nun die Entschädigung in voller Höhe berücksichtigt.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach Auffassung des FG lag eine unrichtige Steuerfestsetzung vor, da die **elektronisch übermittelten Lohndaten** im ursprünglichen Bescheid nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Maßgeblich für eine Änderung ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass eine unrichtige Steuerfestsetzung vorliegt. Die entsprechende Änderungsvorschrift der Abgabenordnung erfasst sämtliche Fehler bei der Verarbeitung elektronisch übermittelter Daten. Sie dient der Sicherstellung einer zutreffenden steuerlichen Berücksichtigung und hält Steuerbescheide sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen „offen“. Zudem handelt es sich bei der Entschädigung um einen **einheitlichen Sachverhaltskomplex**, der aber nur teilweise berücksichtigt wurde. Für den Kläger war jedoch erkennbar, dass der nichtberücksichtigte Teil in den Folgejahren berücksichtigt werden sollte.

**Hinweis:** Die Tatsache, dass die zuständige Sachbearbeiterin annahm, die Entschädigung sei jeweils anteilig über einen Zeitraum von fünf Jahren zu versteuern, spricht nicht gegen eine Änderung des Bescheids.

## HAUSBESITZER

### 21. Grundstücksbewertung:

#### Nachweis eines niedrigeren Werts

Wird ein Grundstück übertragen - etwa im Wege der Schenkung oder Erbfolge - ist für steuerliche Zwecke zunächst der **Grundstückswert** zu ermitteln. Sind mehrere Personen Eigentümer des Grundstücks, wird der jeweilige Miteigentumsanteil am Grundstück bewertet. Die Finanzverwaltung hat zur Bewertung von Grundstücken sogenannte **Gutachterausschüsse**, die den Grundstückswert anhand ähnlicher Grundstücke ermitteln. Steuerpflichtige haben jedoch auch die Möglichkeit, durch ein Sachverständigengutachten einen niedrigeren Wert nachzuweisen. Im Streitfall musste das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Nachweis gelingt.

Die Schenkerin war an zwei Grundstücken als **Miteigentümerin** beteiligt. Sie schenkte ihre Miteigentumsanteile zu je 1/3 an die drei Kläger und behielt sich ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor. Bei beiden Grundstücken blieb die tatsächlich realisierte **Geschossflächenzahl** hinter der angegebenen gebietstypischen Geschossflächenzahl zurück. Das Finanzamt stellte den Grundbesitzwert im **typisierten Ertragswertverfahren** fest. Die Kläger legten dagegen eigene Gutachten vor.

Die Klage vor dem FG war teilweise erfolgreich. Schon im typisierten Ertragswertverfahren ergab sich ein zu hoher Bodenwert, da der zugrunde gelegte Bodenrichtwert nicht an die geringere **tatsächliche Geschossflächenzahl** angepasst worden war. Darüber hinaus gelang den Klägern der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Sachverständigengutachten. Zwar war das erste Gutachten aufgrund des falschen Stichtags nicht verwertbar, das zweite konnte jedoch den notwendigen Nachweis erbringen. Auch wurde das gewählte Bewertungsverfahren **hinreichend plausibel begründet**. Insbesondere legte der Sachverständige schlüssig dar, weshalb sich im konkreten Fall das Vergleichswertverfahren gegenüber anderen Methoden als geeigneter darstellte. Die vom Gutachter angesetzten Abschläge für das Nießbrauchsrecht sowie für die Übertragung nur eines Miteigentumsanteils wurden hingegen nicht berücksichtigt.

**Hinweis:** Die Revision wurde zugelassen, da unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Marktanpassungsabschlags bei Übertragung nur eines Miteigentumsanteils bestehen.

## KAPITALANLEGER

### 22. Mehr Transparenz im Kryptohandel: Neue Meldepflichten machen Anleger gläserner

Liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung von Kryptowerten **mehr als ein Jahr**, bleiben Gewinne im privaten Bereich **steuerfrei**. Erfolgt die Veräußerung jedoch innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung, müssen die möglichen Gewinne mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Immerhin gibt es dafür eine **Freigrenze**: Private Veräußerungsgeschäfte von **weniger als 1.000 €** pro Jahr bleiben seit dem 01.01.2024 steuerfrei.

Privatanleger müssen alle Veräußerungsgeschäfte von Kryptowerten für steuerliche Zwecke **nachvollziehbar dokumentieren** und nachweisen. Dazu gehören folgende Angaben:

- Daten für den An- und Verkauf mit dem jeweiligen Kurs
- Haltedauer, Anzahl und Bezeichnung der Kryptowerte
- Kosten für die Anschaffung und Erlöse aus dem Verkauf

Die Finanzämter können darüber hinaus weitere Informationen bzw. Dokumentationen verlangen - bspw. wenn Kryptowerte zwar nicht verkauft oder getauscht, aber innerhalb einer Wallet umgeschichtet werden. Insbesondere beim Handel mit Kryptowerten über eine ausländische Plattform besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Zum 01.01.2026 ist das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz in Kraft getreten, das - wie der Name schon sagt - für mehr **Transparenz im Kryptohandel** sorgen soll. Die Pflichten zur Dokumentation und Datenweitergabe wurden darin deutlich verschärft.

Nach dem neuen Gesetz müssen die Anbieter von Kryptodienstleistungen bestimmte **Transaktionsdaten von Nutzern** an die Finanzverwaltung melden. Hierzu gehören Stammdaten wie Name, Geburtsdatum und Steuer-ID sowie detaillierte Angaben zu den gehandelten Kryptowerten. Zu den meldepflichtigen Anbietern zählen etwa Verwahrer von Kryptowerten, Plattformbetreiber oder Dienstleister für den Tausch von Kryptowerten.

Die Transaktionsdaten müssen **jährlich bis zum 31.07.** für das vorangegangene Kalenderjahr an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Darüber hinaus sind Anbieter verpflichtet, von ihren Kunden eine **Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit** einzuholen. Erfolgt die Selbstauskunft nicht innerhalb von spätestens 90 Tagen nach der Aufforderung, dürfen Anbieter den jeweiligen Kunden **keine meldepflichtigen Transaktionen** mehr genehmigen.

# ALLE STEUERZAHLER

## 23. Klageerhebung durch Steuerberater:

### Einwurf in Hausbriefkasten befreit nicht von elektronischer Übermittlungspflicht

Seit dem 01.01.2023 müssen Steuerberater ihre Kommunikation mit den Gerichten zwingend elektronisch führen. Zu diesem Zweck müssen sie ein **besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)** unterhalten, über das sie ihren elektronischen Briefverkehr abwickeln. Übersendungen **auf Papier** oder **per Fax** (z.B. von Klagen) sind für sie seitdem grundsätzlich **nicht mehr erlaubt** und werden von den Gerichten zurückgewiesen.

Ein Steuerberater hat kürzlich vergeblich versucht, diese **elektronische Übermittlungspflicht** durch eine Hintertür zu umgehen. Er berief sich darauf, dass eine Klage nach der Finanzgerichtsordnung (FGO) nicht zwingend direkt bei Gericht, sondern fristwährend auch **beim zuständigen Finanzamt (FA)** angebracht werden kann. Da er seine Klage (in Papierform) in den Hausbriefkasten des FA eingeworfen hatte, sah er seine Pflichten als erfüllt an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) widersprach jedoch und erklärte, dass professionelle Einreicher wie ein Steuerberater durch die **Sonderregelung zur Klageanbringung beim FA** nicht von ihrer **elektronischen Übermittlungspflicht** entbunden seien. Die FGO erlaubt zwar eine Klageerhebung direkt beim FA - nutzen Steuerberater diesen Weg, müssen sie aber ebenfalls **ihr beSt nutzen** und die Klage **als elektronisches Dokument** an das FA übermitteln. Indem der Berater seine Klageschrift im vorliegenden Fall auf Papierform in den Amtsbriefkasten eingeworfen hatte, hatte er gegen diese Formvorgaben verstoßen. Der Formverstoß führte letztlich dazu, dass der Steuerberater **keine wirksame Klage** innerhalb der Klagefrist erhoben hatte. Sein Mandant konnte sich damit letztlich nicht mehr gegen einen gegen ihn gerichteten Lohnsteuerhaftungsbescheid zur Wehr setzen.

## 24. Rechtliches Gehör vor Gericht:

### Frist zur Stellungnahme kann durch mündliche Verhandlung verkürzt werden

Es gehört im Leben zum guten Ton, dass man sich an einmal ausgesprochene Fristen hält und diese **nicht nachträglich verkürzt**. In Gerichtsverfahren garantiert der sog. **Anspruch auf rechtliches Gehör** den Prozessbeteiligten, dass die Gerichte selbst gesetzte Äußerungsfristen beachten und daher in einem sog. schriftlichen Verfahren mit der Entscheidung **bis zum Fristablauf warten**, selbst wenn sie einen Fall für entscheidungsreif halten.

Nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) darf eine Frist zur Stellungnahme aber nachträglich dadurch verkürzt werden, dass ein Gericht vor Fristablauf eine **mündliche Verhandlung** ansetzt. Im zugrunde liegenden Fall hatte das Thüringer Finanzgericht (FG) einer Klägerin zunächst eine Frist zur Stellungnahme gesetzt. Kurz danach lud es aber zur mündlichen Verhandlung, führte diese durch und erließ ein Urteil - alles vor Ablauf der ursprünglich gesetzten Frist. Die Klägerin sah sich deshalb in ihren Rechten verletzt und zog vor den BFH.

Die Bundesrichter sahen in der Vorgehensweise des FG jedoch nicht den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt. Im Fall der Ladung zu einer mündlichen Verhandlung vor Ablauf der zuvor gesetzten Stellungnahmefrist ist nach Auffassung des BFH erkennbar, dass es durch die Ladung zu einer Verkürzung der Frist zur Stellungnahme kommt, da die Stellungnahme nunmehr spätestens in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat. Sieht der Prozessbeteiligte hierin eine Beeinträchtigung seiner Verfahrensrechte, kann er einen **Antrag auf Vertagung** stellen, dem das Gericht im Regelfall nachzukommen hat.

## 25. Entlastung von Fluggesellschaften:

### Luftverkehrsteuer wird zum 01.07.2026 abgesenkt

Beim Abflug eines Fluggasts von einem deutschen Flugplatz entsteht die bundesgesetzlich geregelte **Luftverkehrsteuer**, die von der Zollverwaltung erhoben wird und dem Bund als Bundessteuer zufließt. Die Höhe der Steuer richtet sich nach der **Flugstrecke zwischen dem inländischen Startort und dem Zielort**; die Zielländer werden dabei in **drei Distanzklassen** unterteilt.

**Hinweis:** Für die Einordnung eines Ziellandes in eine Distanzklasse ist die Entfernung zwischen Frankfurt am Main, dem größten deutschen Verkehrsflughafen, zu dem jeweils größten Verkehrsflughafen des Ziellandes maßgeblich.

Zum 01.07.2026 hat die Bundesregierung die Luftverkehrsteuer nun wie folgt abgesenkt:

- Die Steuer für Zielländer in **bis zu 2.500 km Entfernung** wird von 15,53 € auf 13,03 € gesenkt.
- Die Steuer für Zielländer **zwischen 2.500 und 6.000 km Entfernung** wird von 39,34 € auf 33,01 € gesenkt.
- Die Steuer für Zielländer mit einer **Entfernung von über 6.000 km** wird von 70,83 € auf 59,43 € gesenkt.

**Hinweis:** Durch die Anpassung wird die Steuer wieder auf das Niveau der vor dem 01.05.2024 geltenden gesetzlichen Steuersätze abgesenkt. Die Maßnahme soll Luftverkehrsunternehmen entlasten und den Luftverkehrsstandort Deutschland stärken.

## 26. Gewinnprognose:

### Besteht trotz Verlustperiode noch eine Einkünfteerzielungsabsicht?

Wer sich selbständig macht, rechnet sicherlich damit, Gewinn aus dieser Tätigkeit zu erzielen. Auch das Finanzamt geht grundsätzlich davon aus, dass eine solche Tätigkeit auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist und es somit die Gewinne versteuern kann. Allerdings können dann auch etwaige **Verluste** steuerlich geltend gemacht werden. Werden jedoch über Jahre hinweg nur Verluste erzielt, bezweifelt das Finanzamt irgendwann einmal, dass diese Tätigkeit wirklich der Erzielung von Gewinnen dienen soll. Im Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden, ob trotz langjähriger Verluste eine **Gewinnerzielungsabsicht** gegeben war.

Die Kläger wurden durch Erbschaft Besitzer eines im Jahr 2006 erworbenen **Privatflugzeugs**. Dieses gehörte zum Privatvermögen des Erblassers und wurde über ein Bankdarlehen finanziert. Die Vercharterung des Flugzeugs erfolgte über professionelle **Chartergesellschaften**. Aus der Vermietungstätigkeit entstanden stets Verluste. In 2014 wurde das Flugzeug verkauft. Das Finanzamt war der Auffassung, es habe von Anfang an keine Einkünfteerzielungsabsicht bestanden, da aus der Vermietung aufgrund ungeeigneter Verträge mit den Chartergesellschaften **kein Überschuss** zu erwarten gewesen sei.

Das FG gab der Klage hiergegen statt. Nach Ansicht des Gerichts lag im konkreten Fall eine Einkünfteerzielungsabsicht vor. Die Vermietung eines Flugzeugs **falle nicht in den typischen Hobbybereich**. Zudem sei die Tätigkeit durch die Einschaltung der Chartergesellschaften **professionell betrieben** worden. Der Erblasser selbst habe keine Pilotenlizenz gehabt und das Flugzeug auch nicht zu privaten Zwecken (z.B. Urlaub) genutzt. Andere, rein persönliche Motive wie Steuerersparnis oder Repräsentationsabsichten seien nicht ersichtlich. Die andauernden Verluste ließen sich unter anderem mit der Weltfinanzkrise ab 2007 begründen. Eine nachträglich erstellte Totalüberschussprognose über einen Zeitraum von **30 Jahren** habe zudem einen **positiven Gesamtüberschuss** ergeben. Dieser gewählte Prognosezeitraum wurde vom Gericht nicht beanstandet.

## 27. Familienleistungen:

### Kindergeldanspruch in zwei Ländern

Kennen Sie den Begriff „**Differenzkindergeld**“? Dabei geht es um Fälle, in denen Eltern in **verschiedenen Staaten** leben und arbeiten und damit grundsätzlich in beiden Staaten Anspruch auf **Familienleistungen** haben. Damit es hier zu keinen Doppelzahlungen - also Kindergeldzahlungen in voller Höhe in beiden Ländern - kommt, gibt es eine Rangfolge: Hiernach zahlt der vorrangige Staat das volle Kindergeld nach seinem Recht und der nachrangige Staat lediglich die (etwaige) **Differenz** zum Leistungsniveau des vorrangigen. Im Streitfall hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) zu entscheiden, welche Folgen es hat, wenn in dem vorrangigen Staat kein Kindergeld beantragt wurde.

Der Kläger lebte mit seiner Familie in Deutschland, war jedoch seit 2006 in Dänemark erwerbstätig. Für seine ersten beiden Kinder waren die **Kindergeldanträge** bereits vor Aufnahme der Tätigkeit in Dänemark gestellt worden. In Dänemark selbst beantragte der Kläger **zu keinem Zeitpunkt Kindergeld**. Im Jahr 2014 stellte er für sein drittes Kind wiederum einen Kindergeldantrag in Deutschland und verneinte dabei, im Ausland als Arbeitnehmer tätig zu sein. Erst im Rahmen eines erneuten Antrags im Jahr **2021** gab er seine Tätigkeit in Dänemark an. Daraufhin gewährte die Familienkasse nur noch Differenzkindergeld und forderte zugleich das zu viel gezahlte Kindergeld zurück.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich. Unstreitig stand dem Kläger dem Grunde nach ein Anspruch auf **Kindergeld** in Deutschland zu. Allerdings war nach **europäischem Recht Dänemark vorrangig zuständig**. Gleichwohl durfte die Familienkasse die **Kindergeldfestsetzung gegenüber dem Kläger nicht rückwirkend aufheben** und das gezahlte Kindergeld zurückfordern, da Dänemark in der Vergangenheit tatsächlich keine Familienleistungen

festgesetzt und ausgezahlt hatte und dies auch nicht mehr tun wird. Das entspricht einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), auf die sich das FG stützte. Auch die Tatsache, dass der Kläger nicht mitgeteilt hatte, dass er ab 2006 in Dänemark arbeite, ändert daran nichts. Nach Ansicht des Gerichts ist das Urteil des EuGH so zu verstehen, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflichten für eine Rückforderung nach nationalem Recht allein nicht ausreicht. Erst wenn tatsächlich ausländische Leistungen gezahlt werden, kann sich ein Rückforderungsanspruch ergeben.

## 28. Altersvorsorge: Besteuerung privater Leibrenten

Beziehen Sie im Alter Leistungen aus einer **privaten Rentenversicherung**, sind diese auch teilweise steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt über den sogenannten Ertragsanteil. Dieser hängt von dem Alter ab, welches Sie bei Rentenbeginn hatten. Je jünger man bei Beginn der Rente ist, umso höher ist der steuerpflichtige Anteil. Der Ertragsanteil der Rente ist gesetzlich festgelegt, der andere Teil der Rente ist dann steuerfrei. Im Streitfall musste das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entscheiden, ob es sich bei den streitigen Leistungen um eine **Leibrente** handelt und damit eine Besteuerung nach dem Ertragsanteil vorzunehmen ist.

Der Kläger hatte **schon im Jahr 1991** zwei private Rentenversicherungen abgeschlossen. Im Streitjahr 2021 vertrat er die Auffassung, die daraus erzielten Rentenzahlungen seien steuerfrei. Dabei berief er sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach Rentenzahlungen aus einem **begünstigten Versicherungsvertrag** zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören. Sie seien steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeiträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteige. Das Finanzamt folgte dieser Argumentation nicht und besteuerte die Rentenzahlungen mit einem Ertragsanteil von 23 % bzw. 22 %.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach Auffassung des Gerichts ist die Besteuerung des Ertragsanteils von Renten aus Versicherungsverträgen mit **Kapitalwahlrecht**, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, rechtmäßig. Zwar hat sich die Rechtslage seit Vertragsabschluss geändert und diese Änderung wirkt sich auch auf zurückliegende Veranlagungszeiträume aus. Eine solche **Rückwirkung** ist jedoch nach Ansicht des Gerichts verfassungsrechtlich unbedenklich. Zudem entsprach es der langjährigen Verwaltungspraxis, Rentenzahlungen aus solchen Versicherungsverträgen - soweit nicht das Kapitalwahlrecht ausgeübt wurde - nicht den Kapitalerträgen zuzuordnen, sondern mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Die Kläger mussten daher mit einer Versteuerung rechnen, sofern sie nicht die **einmalige Kapitalauszahlung** gewählt haben.

**Hinweis:** Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt. Es bleibt also abzuwarten, wie der BFH entscheidet.

## 29. Beschenkt, aber nicht aus dem Schneider: Wenn der Schenker eigentlich die Steuer übernehmen wollte

Erhalten Sie eine Schenkung, unterliegt diese grundsätzlich der Schenkungsteuer. Meint es der Schenker besonders gut mit Ihnen, kann er sogar die Schenkungsteuer übernehmen. Das Finanzamt würde dann den Bescheid direkt an den Schenker versenden und Sie müssten nichts zahlen. In diesem Fall kann der Steuerbescheid auch unmittelbar gegenüber dem **Schenker** ergehen. Was aber gilt, wenn der Schenker die Steuer **tatsächlich nicht zahlt**? Mit dieser Frage musste sich das Finanzgericht München (FG) befassen.

Im Streitfall erhielt die Klägerin von einem nicht mit ihr verwandten Schenker mehrere Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt **529.208 €**. Außerdem übernahm der Schenker einzelne Steuerzahlungen der Klägerin. In einer **Schenkungsanzeige** erklärte der Schenker, auch die Schenkungsteuer übernehmen zu wollen. Tatsächlich entrichtete er die Steuer jedoch nicht. Das Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer gegenüber der Klägerin als Beschenkte fest. Nach Ansicht der Klägerin bestand allerdings eine wirksame **Steuerübernahmevereinbarung**.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Grundsätzlich hat der Beschenkte die Schenkungsteuer zu zahlen. Eine wirksame Steuerübernahme durch den Schenker lag im Übrigen nicht vor, da die Vereinbarung mangels **notarieller Beurkundung** formunwirksam war. Dieser Mangel wurde auch nicht geheilt, da der Schenker die Schenkungsteuer tatsächlich nicht entrichtet hat. Daher konnte die Steuerübernahme auch nicht als eigenständige freigebige Zuwendung qualifiziert werden.

Solange keine tatsächliche Zahlung erfolgt, bleibt es bei einem steuerrechtlich unbeachtlichen Schenkungsversprechen. Dass das Finanzamt den Bescheid an die Beschenkte gesendet hat, ist nicht zu beanstanden. Entscheidend ist, dass es

keine wirksame Vereinbarung gab und auch die Steuerzahlung unterblieb. Die Klägerin konnte aus der bloßen Absprache oder Erwartung einer Steuerübernahme keinen Vertrauensschutz herleiten, wenn die gesetzlichen **Formerfordernisse** nicht eingehalten wurden.

### 30. Einspruch gegen Steuerbescheid:

#### Kann eine fehlerhafte E-Mail-Adresse den Fristablauf aufhalten?

Erhalten Sie einen Steuerbescheid, von dem Sie annehmen, dass er falsch ist, können Sie dagegen Einspruch einlegen. Dabei ist unbedingt die Einspruchsfrist zu beachten. Diese beträgt in der Regel einen Monat. In Ausnahmefällen kann sie sich allerdings auf ein Jahr verlängern, etwa wenn die **Rechtsbehelfsbelehrung** fehlerhaft ist. Im Streitfall hatte das Finanzgericht Düsseldorf (FG) zu entscheiden, ob der eingelegte Einspruch innerhalb der Frist eingegangen war.

Die Antragstellerin bezog für ihre Tochter **Kindergeld**. Diese sollte laut einem Berufsausbildungsvertrag vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 eine **Ausbildung** zur Einzelhandelskauffrau absolvieren. Die Familienkasse forderte die Antragstellerin später auf, einen Nachweis über das Ende der Ausbildung vorzulegen. Da diese nicht reagierte, wandte sich die Familienkasse an den Ausbildungsbetrieb und erhielt die Information, dass die Tochter die Ausbildung zum 31.08.2023 vorzeitig beendet hatte. Daraufhin forderte die Familienkasse mit Bescheid vom 05.05.2025 das Kindergeld ab September 2023 zurück. Am 18.06.2025 erhielt die Familienkasse eine E-Mail der Antragstellerin, in der diese schrieb, dass sie bereits mehrfach Unterlagen per E-Mail gesendet habe. Insbesondere habe sie bereits am 07.05.2025 Einspruch per E-Mail eingelegt. Die Familienkasse verwarf den Einspruch als unzulässig, da die Frist bereits abgelaufen sei und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht komme.

Das FG bestätigte diese Entscheidung. Die Einspruchsfrist von einem Monat wurde nicht gewahrt. Die im Juni gesendete E-Mail war verfristet. Für die angeblich im Mai gesendeten E-Mails ließ sich kein Zugang bei der Familienkasse nachweisen. Eine Verlängerung der Einspruchsfrist auf ein Jahr kam ebenfalls nicht in Betracht, denn die Rechtsbehelfsbelehrung war ordnungsgemäß erteilt worden. Insbesondere führt der Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs per E-Mail ohne **Angabe einer konkreten E-Mail-Adresse** nicht zu einer Fehlerhaftigkeit. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids war daher vollständig.

Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war nicht zu gewähren. Die **korrekte Adressierung einer E-Mail** liegt im Verantwortungsbereich des Absenders. Im vorliegenden Fall beruhte das Fristversäumnis auf einem Schreibfehler in der E-Mail-Adresse, der der Antragstellerin unterlaufen war.

### 31. Bekämpfung von Steuerbetrug:

#### Task Force der Thüringer Finanzverwaltung nimmt Influencer ins Visier

Influencer verdienen mit sozialen Medien mitunter ein Vermögen. Ihre digitalen Wege zum Geld sind dabei äußerst vielfältig und von außen schwer nachzuvollziehen: Sie erzielen Vergütungen für Klicks, durch Verkäufe, Werbekooperationen, Abo-Zahlungen und sogar Trinkgelder für persönliche Fotos.

Mittlerweile sind auch die Finanzämter auf diese Branche aufmerksam geworden. Um Einnahmen aus Social-Media-Aktivitäten systematisch zu erfassen und eine sachgerechte Besteuerung sicherzustellen, hat die Thüringer Finanzverwaltung nun eine **Task Force zur Influencerbesteuerung** gegründet. Die Einheit besteht aus 15 Mitgliedern, darunter Steuerfachleute des Finanzministeriums, Steuerfahnder, Betriebsprüfer und Mitarbeiter der Steueraufsichtsstelle. Ziel ist es, alle Fachbereiche von der steuerlichen Anmeldung bis hin zu Ermittlungsmaßnahmen eng zu vernetzen und die Influencer systematisch zu identifizieren. Die Task Force startet mit der Prüfung bereits bekannter Influencer und Social-Media-Akteure in Thüringen. Aktuell sind dort **516 hauptberufliche Influencer** erfasst; hinzu kommen zahlreiche nebenberuflich tätige Social-Media-Akteure. Die Finanzverwaltung geht jedoch von einer hohen Dunkelziffer aus, da viele Akteure unter Fantasienamen agieren.

Die Finanzverwaltung wertet nun **mehr als 100.000 Datensätze** von Plattformen wie YouTube, OnlyFans und Twitch aus. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen sowohl zu steuerlichen Mehreinnahmen führen als auch die Basis für weitere, gezielte Maßnahmen der Finanzverwaltung bilden. Ziel ist es, **strukturellen Besteuerungsdefiziten** nachzugehen und **Steuergerechtigkeit** herzustellen.

## 32. Steuervorteile für Familien:

### Diese staatlichen Benefits können Eltern beanspruchen

Kinder machen viel Freude, kosten aber bekanntlich auch viel Geld. Der Staat trägt dieser besonderen Belastung dadurch Rechnung, dass er Eltern mit einer Vielzahl **steuerlicher Entlastungen** unterstützt.

Bekannteste Unterstützung ist das Kindergeld. Es beträgt im Jahr 2026 für jedes Kind 259 € pro Monat. Alternativ erhalten Eltern einen **Freibetrag für Kinder**; dieser besteht bei zusammen veranlagten Ehegatten aus einem **Kinderfreibetrag von 6.828 €** und einem **Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 2.928 €** (Werte für 2026). In der Summe dürfen Eltern also 9.756 € pro Kind verdienen, ohne dafür Steuern zahlen zu müssen. Kindergeld und Kinderfreibetrag gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

**Hinweis:** Eltern erhalten allerdings nur eine Form der Steuererleichterung - entweder das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag. Wenn sie eine Einkommensteuererklärung einreichen, prüft das Finanzamt automatisch, was für sie günstiger ist.

Eltern mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen zudem einen **Kinderzuschlag** bei der Familienkasse beantragen. Dieser beträgt derzeit monatlich höchstens 297 € pro Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Zusätzlich zum Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag erkennt der Fiskus 80 % der angefallenen **Kinderbetreuungskosten**, höchstens 4.800 € jährlich pro Kind, als Sonderausgaben an, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abziehbar sind u.a. die Kosten für die Unterbringung der Kinder in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen, sowie bei Tagesmüttern und in Ganztagspflegestellen. Auch Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen, werden steuermindernd anerkannt. Kinderbetreuungskosten können Eltern allerdings nur dann geltend machen, wenn sie eine **Rechnung erhalten** haben und die **Zahlung auf ein Konto** erfolgt ist. Hier ist zu beachten, dass **Kosten für die Verpflegung** keine absetzbaren Kinderbetreuungskosten sind.

**Alleinerziehende Elternteile** können einen **Entlastungsbetrag** in Höhe von 4.260 € pro Jahr beantragen. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser um 240 €. Sie können den Betrag entweder in ihrer Steuererklärung geltend machen oder die Lohnsteuerklasse II wählen. Im letzteren Fall wird der Betrag bereits berücksichtigt, wenn die Lohnsteuer vom Lohn abgezogen wird.

Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und **auswärtig untergebracht** sind, können Eltern auf Antrag zusätzlich zum Kinderfreibetrag einen **Ausbildungsfreibetrag** in Höhe von 1.200 € jährlich erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern für das Kind noch Kindergeld beziehen.

## 33. Fiskus fördert freiwilliges Engagement:

### Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale sind ab 2026 gestiegen

Rund 27 Millionen Menschen engagieren sich laut Freiwilligensurvey der Bundesregierung in ihrer Freizeit ehrenamtlich - v.a. in Sportvereinen, in sozialen und kulturellen Einrichtungen, Schulen, Kindergärten und Kirchen. Wer sich auf diese Weise engagiert, kann seit 2026 eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten, ohne darauf Steuern und Sozialabgaben zahlen zu müssen: Zu Beginn des Jahres wurde die **Übungsleiterpauschale** um 3.000 € auf **3.300 € pro Jahr** angehoben. Auch die **Ehrenamtspauschale** ist gestiegen, und zwar um 120 € auf **960 € im Jahr**. Zuletzt waren die beiden Pauschalen im Jahr 2021 angepasst worden.

Je nach Art des konkreten Ehrenamts greift entweder die Übungsleiterpauschale oder die Ehrenamtspauschale:

- Die steuerfreie **Übungsleiterpauschale** erhalten nicht nur klassische Trainer in Sportvereinen, sondern auch nebenberufliche Ausbilder, Betreuer, Pflegende, Chorleiter und Künstler in gemeinnützigen Vereinen. Begünstigt ist auch eine nebenberufliche Lehrtätigkeit an staatlichen Universitäten, Schulen und Volkshochschulen.
- Die steuerfreie **Ehrenamtspauschale** können Vereinsvorsitzende, Schriftführer, Platzwarte, Schiedsrichter und Kasenwarte für ihre Tätigkeit beanspruchen.

Egal, ob Arbeitnehmer, Selbständige, Rentner oder Auszubildende - jeder kann für seine nebenberuflichen Ehrenämter jeweils beide Pauschalen bis zum Höchstbetrag beanspruchen, sofern unterschiedliche Tätigkeiten vorliegen.

**Beispiel:** Ein Amateurtrainer betreut 2026 die Nachwuchsmannschaft seines Vereins und erhält dafür 2.000 €. Diese Summe liegt innerhalb der 3.300-€-Übungsleiterpauschale und ist somit komplett steuerfrei. Zusätzlich ist er im Verein als Kassenwart tätig und erhält dafür 960 €. Auch dieser Betrag ist aufgrund der Ehrenamtspauschale steuerfrei.

Die Pauschalen werden vom Finanzamt jedoch nur gewährt, wenn die Tätigkeit **kein Vollzeitjob** ist. Der zeitliche Aufwand darf max. **ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle** betragen. Zudem muss der Auftrag- oder Arbeitgeber eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** oder eine **gemeinnützige Organisation** sein. Dazu gehören bspw. Sport-, Kunst-, Musik- und Gesangsvereine, aber auch Umweltschutzorganisationen und das Deutsche Rote Kreuz. Wichtig ist außerdem, dass die ehrenamtliche Tätigkeit direkt oder unterstützend **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dient.

## 34. Behinderungsgrad:

### Neue Bewertungsmaßstäbe und Digitalisierung halten Einzug

Wer mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen lebt, benötigt häufig besondere Medikamente, Hilfsmittel oder eine persönliche Betreuung im Alltag. Der Staat greift diesen Personen durch steuerliche Erleichterungen unter die Arme, die an den **Grad der Behinderung (GdB)** anknüpfen. Seit 2026 gelten diesbezüglich einige Neuerungen:

- **Neuer Bewertungsmaßstab:** Bereits seit Herbst 2025 gelten überarbeitete versorgungsmedizinische Grundsätze, die sich im Jahr 2026 erstmals flächendeckend auswirken. Während früher bei der Feststellung des GdB v.a. Diagnosen im Mittelpunkt standen, kommt es nun darauf an, wie sehr eine Erkrankung den Alltag tatsächlich beeinträchtigt. Für Betroffene bedeutet das, dass ärztliche Unterlagen künftig nicht nur Befunde enthalten müssen, sondern v.a. die funktionalen Einschränkungen möglichst genau beschreiben sollten. Wer etwa unter chronischen Schmerzen, psychischen Belastungen oder Bewegungseinschränkungen leidet, sollte genau dokumentieren lassen, wie sich diese im täglichen Leben auswirken. Diese neue Betrachtungsweise kann dazu führen, dass der GdB sich in manchen Fällen verändert und niedriger als bisher ausfällt.
- **Digitaler Steuernachweis:** Zum 01.01.2026 wurde ein Verfahren eingeführt, mit dem der GdB digital an die Finanzämter übermittelt wird. Dies gilt aber grundsätzlich nur für Feststellungen, die nach dem 31.12.2025 getroffen wurden. Es wird somit künftig einfacher, den steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag zu erhalten, da kein Papiernachweis über den GdB mehr nötig ist. Der Pauschbetrag liegt je nach Grad der Behinderung zwischen 384 und 2.840 € pro Jahr. In besonderen Fällen kann er sogar bis zu 7.400 € betragen. Die finanzielle Entlastung erhöht sich mit steigendem GdB und wird pauschal gewährt. Sie ist unabhängig davon, ob und welche Kosten für die Beeinträchtigung tatsächlich angefallen sind.
- **Keine automatische Pauschbetragsgewährung:** Obwohl die Finanzbehörden nun digital Kenntnis über vorhandene GdB erhalten, gewähren sie den Behinderten-Pauschbetrag leider nicht automatisch. Nach wie vor muss dieser in der Steuererklärung aktiv beantragt werden, indem ein Häkchen gesetzt wird. Der Grund liegt in einem Wahlrecht, nach dem Steuerzahler anstelle des Pauschbetrags auch ihre tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten absetzen dürfen.

**Hinweis:** Auch bei Krankheiten wie Schlafapnoe, Diabetes, Tinnitus oder schwerer Migräne kann sich die Feststellung eines GdB lohnen. Bereits ab einem GdB von 20 besteht Anspruch auf einen Behinderten-Pauschbetrag von 384 € pro Jahr. Ab einem GdB von 50 gilt man zudem als schwerbehindert und profitiert von weiteren Vorteilen wie einer Woche zusätzlichem bezahlten Urlaub, besonderem Kündigungsschutz oder Vergünstigungen im Alltag für ÖPNV-Fahrten oder bei Eintrittspreisen. Wer seine Rechte kennt und aktiv handelt, kann von den Vergünstigungen profitieren - sowohl im Alltag als auch im Steuerbescheid.

## 35. Parteispenden:

### Ab 2026 verdoppelt sich der Steuervorteil

Wer politische Parteien finanziell unterstützt, tut dies meist aus Überzeugung - der Staat belohnt dieses Engagement jedoch zusätzlich durch deutliche Steuervorteile. Spenden und Mitgliedsbeiträge an **anerkannte politische Parteien** konnten bis einschließlich 2025 bis zu einer Höhe von 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden - die **jährliche Steuerersparnis** betrug somit **bis zu 825 €** (bei Zusammenveranlagung: bis 1.650 €).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde dieser sog. **Direktabzug** von Parteispenden nun verdoppelt: Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 lassen sich Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien nun **bis zu 3.300 € pro Jahr** (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) zu 50 % von der Steuer abziehen - die jährliche Steuerersparnis beträgt somit nun **bis zu 1.650 €** (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €).

Neben dem Direktabzug existiert noch ein **zusätzlicher Sonderausgabenabzug**, der ebenfalls verdoppelt wurde: Die jährlichen Beträge der Parteispenden, die über den Höchstbetrag für den Direktabzug hinausgehen, können auch ab 2026 weiterhin als **reguläre Sonderausgaben** abgezogen werden. Dieser zusätzliche Abzug ist ab 2026 für Beträge **bis zu 3.300 €** (bei Zusammenveranlagung bis 6.600 €) möglich; bis einschließlich 2025 lag der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug noch bei 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: 3.300 €).

2026 lassen sich in der Summe also Parteispenden von bis zu 6.600 € absetzen (bei zusammenveranlagten Paaren: bis 13.200 €).

**Hinweis:** Als Nachweis genügt bei Spenden bis 300 € in der Regel ein Kontoauszug. Für höhere Beträge ist hingegen eine Zuwendungsbestätigung der Partei nötig.

## STEUERTERMINE

Juli 2026	August 2026	September 2026
<b>10.07. (*13.07.)</b>	<b>10.08. (*13.08.)</b>	<b>10.09. (*14.09.)</b>
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	<b>17.08. (*20.08.)</b>	
	Gewerbesteuer Grundsteuer	
<b>29.07.</b>	<b>27.08.</b>	<b>28.09.</b>
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

## URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen von Deubner Recht & Steuern sind - mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten - urheberrechtlich geschützt.

**Mandanten-Informationen in gedruckter Form** dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung - auch auszugsweise - ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

**Mandanten-Informationen in digitaler Form** dürfen nach Belieben verändert, ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Eine Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke bedarf der Absprache mit Deubner Recht & Steuern.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit Deubner Recht & Steuern.

## FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Noch höchstrichterlich zu prüfen: Vorsteuerabzug evtl. schon im Leistungszeitraum  
EuG, Ur t. v. 11.02.2026 – T-689/24; [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu),  
EuGH, Beschl. v. 26.03.2026 – C-167/26 RX; [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)
2. Kostenteilungsgemeinschaften: Steuerbefreiung deutlich erweitert  
EuGH, Ur t. v. 22.01.2026 – C-379/24; [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu),  
EuGH, Ur t. v. 22.01.2026 – C-380/24; [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)
3. Steuerbarkeit von Schadensersatz: Umsatzsteuerpflicht bei Urheberrechtsverletzungen  
EuG, Ur t. v. 11.02.2026 – T-643/24; [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)
4. Fleischwirtschaft: Verfassungsbeschwerde gegen Fremdpersonal- und Kooperationsverbot  
BVerfG, Beschl. v. 27.01.2026 – 1 BvR 2637/21; [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)
5. Bestattungsleistungen: Überlassung von Kühlräumen ist keine umsatzsteuerfreie Vermietung  
BFH, Ur t. v. 18.12.2025 – V R 31/23; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
6. Forderung des Vermieters: Ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren  
BFH, Ur t. v. 27.01.2026 – IX R 33/22; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
7. Aufdeckung stiller Reserven: Entstrickung in grenzüberschreitenden Fällen wegen DBA-Änderung möglich  
BFH, Ur t. v. 19.11.2025 – I R 41/22; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
8. Transfers im Profifußball: Ablösepflicht entscheidet über Abzugszeitpunkt gezahlter Handgelder  
BFH, Ur t. v. 03.03.2026 – IX R 33/23; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
9. Alle Belege verbrannt und gestohlen: Unternehmer muss Vergütungen für Corona-Tests zurückzahlen  
OVG NRW, Beschl. v. 28.04.2026 – 13 A 3462/25; [www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)
10. Praxis verschärft: Unentgeltliche Lieferungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr  
BMF-Schreiben v. 31.03.2026 – III C 3 - S 7140/00020/001/069; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
11. Zoll- und Steuerrecht: Steuerfreie Lieferungen im Importprozess konkretisiert  
BMF-Schreiben v. 09.04.2026 – III C 3 - S 7157-a/00005/001/052; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
12. Trotz fehlender Rechtsfähigkeit: Bruchteilsgemeinschaften rücken in den Unternehmerstatus  
BMF-Schreiben v. 09.04.2026 – III C 2 - S 7104/00030/006/041; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
13. EuGH-Einordnung übernommen: Ermäßigter Steuersatz für Sudoku-Zeitschriften  
BMF-Schreiben v. 10.04.2026 – III C 2 - S 7225/00009/002/051; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
14. Kassen-Nachschaun: Finanzverwaltung deckt Mängel in Barbershops, Tattoo- und Nagelstudios auf  
OFD Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 07.04.2026; [ofd-bw.fv-bwl.de](http://ofd-bw.fv-bwl.de)
15. Neue Verwaltungslinie bringt Klarheit: Umsatzsteuerneutralität im Organkreis  
BMF-Schreiben v. 01.04.2026 – III C 2 - S 7105/00035/008/056; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

16. Vorsteuerabzug und unentgeltliche Wertabgabe: Konkretisierung der Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter  
BMF-Schreiben v. 01.04.2026 – III C 2 - S 7316/00022/007/023; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
17. NATO-Versorgung: Auszahlung aus DCPS-Anlagekonto darf nicht besteuert werden  
BFH, Urt. v. 22.01.2026 – VI R 24/23; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
18. Vorruhestandsmodell für Führungskräfte: Wegen ungewisser Verbindlichkeiten darf Rückstellung gebildet werden  
BFH, Urt. v. 05.02.2026 – IV R 11/24; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
19. Steuerermäßigung: Auszahlung des Urlaubsanspruchs nach langer Krankheit  
FG München, Urt. v. 27.11.2025 – 10 K 714/25, Rev. (BFH: VI R 21/25); [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)
20. Rechtsstreit mit dem Finanzamt: Elektronisch übermittelte Lohndaten unzutreffend berücksichtigt  
FG Münster, Urt. v. 13.02.2026 – 4 K 64/23 E, Rev. (BFH: IX R 3/26); [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)
21. Grundstücksbewertung: Nachweis eines niedrigeren Werts  
FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.01.2026 – 3 K 3080/24, Rev. zugelassen; [www.gesetze.berlin.de](http://www.gesetze.berlin.de)
22. Mehr Transparenz im Kryptohandel: Neue Meldepflichten machen Anleger gläserner  
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH), Pressemitteilung v. 20.04.2026; [www.vlh.de](http://www.vlh.de)
23. Klageerhebung durch Steuerberater: Einwurf in Hausbriefkasten befreit nicht von elektronischer Übermittlungspflicht  
BFH, Urt. v. 19.02.2026 – VI R 17/24, NV; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
24. Rechtliches Gehör vor Gericht: Frist zur Stellungnahme kann durch mündliche Verhandlung verkürzt werden  
BFH, Beschl. v. 13.04.2026 – V B 35/25, NV; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
25. Entlastung von Fluggesellschaften: Luftverkehrsteuer wird zum 01.07.2026 abgesenkt  
BMF, Pressemitteilung Nr. 05/2026 v. 01.04.2026; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
26. Gewinnprognose: Besteht trotz Verlustperiode noch eine Einkünfteerzielungsabsicht?  
FG Düsseldorf, Urt. v. 21.01.2026 – 9 K 1503/24 E,F; [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)
27. Familienleistungen: Kindergeldanspruch in zwei Ländern  
FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 12.11.2025 – 5 K 31/24, Rev. (BFH: III R 51/25); [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)
28. Altersvorsorge: Besteuerung privater Leibrenten  
FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 07.10.2025 – 4 K 151/24, Rev. (BFH: VIII R 19/25); [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)
29. Beschenkt, aber nicht aus dem Schneider: Wenn der Schenker eigentlich die Steuer übernehmen wollte  
FG München, Urt. v. 28.01.2026 – 4 K 929/24; [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)
30. Einspruch gegen Steuerbescheid: Kann eine fehlerhafte E-Mail-Adresse den Fristablauf aufhalten?  
FG Düsseldorf, Beschl. v. 02.02.2026 – 7 K 1746/25 Kg (PKH); [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)
31. Bekämpfung von Steuerbetrug: Task Force der Thüringer Finanzverwaltung nimmt Influencer ins Visier  
FinMin Thüringen, Medieninformation v. 07.04.2026; [www.finanzen.thueringen.de](http://www.finanzen.thueringen.de)
32. Steuervorteile für Familien: Diese staatlichen Benefits können Eltern beanspruchen  
Steuerberaterkammer Stuttgart, Pressemitteilung v. 24.03.2026; [www.stbk-stuttgart.de](http://www.stbk-stuttgart.de)
33. Fiskus fördert freiwilliges Engagement: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale sind ab 2026 gestiegen  
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemeldung Nr. 3 v. 04.03.2026; [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)
34. Behinderungsgrad: Neue Bewertungsmaßstäbe und Digitalisierung halten Einzug  
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemeldung v. 28.04.2026; [www.lohi.de](http://www.lohi.de)
35. Parteispenden: Ab 2026 verdoppelt sich der Steuervorteil  
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemeldung Nr. 4 v. 30.03.2026; [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

## IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG.

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Jochen Hortschansky, Kurt Skupin.

REDAKTION: Markus Fischer, Stefanie Riemann, Annika Schröter.

ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Telefon: 0221/937018-0, E-Mail: [wiadok@deubner-verlag.de](mailto:wiadok@deubner-verlag.de)